



Stand 01.04.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - für die Erbringung von Gebäudedienst - Leistungen

§ 1 Anwendungsbereich

Für alle Verträge mit der Fa. GSP Management GmbH über die Erbringung von Gebäudereinigerleistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir widersprechen abweichenden Regelungen. Anderweitige Regelungen - insbesondere dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende abweichende Geschäftsbedingungen - werden nur mit unserem ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht und deren Geltung für das Vertragsverhältnis wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote, Vertragsschluß

1) Ein Vertrag kommt zustande durch Unterzeichnung eines schriftlichen Angebots/Auftrags des Auftragnehmers (GSP Management GmbH) und durch den Auftraggeber.

2) Die Leistungen werden, wie im Angebot/Auftrag vereinbart, ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall auch mündlich, von den hierzu autorisierten Personen vereinbart wurden.

§ 3 Preise

Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Preise, durch Änderungen der Tariflöhne, der Lohnfolgekosten oder Materialpreise auf der Grundlage der jeweiligen aktuell geltenden Lieferantenbedingungen/-preise, entsprechend anzupassen. Sollten sich auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Pandemie) die Materialpreise unserer Lieferanten kurzfristig ändern, sind wir berechtigt, diese Preisanpassung ohne vorherige Ankündigung zu Tagespreisen, weiter zu berechnen. Erfolgt die Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 2 Monate nach Vertragsabschluss oder später, verpflichten sich die Parteien, bei Änderung der o.g. Preisermittlungsgrundlagen, über den Preis neu zu verhandeln. Die Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Ohne Vereinbarung eines Zahlungszieles ist der Rechnungsbetrag sofort mit Erhalt der Rechnung fällig. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Nach Ablauf des Zahlungszieles befinden Sie sich automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf.

In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB geltend zu machen. Offene Forderungen werden nach Ablauf des Zahlungszieles an das für uns zuständige Inkassounternehmen abgetreten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt der Verzugszins 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz, für alle übrigen Auftraggeber beträgt der Verzugszins 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für eine nachträgliche und nicht durch GSP Management GmbH verschuldete Bearbeitung oder nochmaligen Versand von Rechnungen oder anderen Vertragsbestandteilen, wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50€ berechnet.

§ 5 Zuschläge

Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnen sich vom tariflichen Entgelt wie folgt: Sonntag- und Feiertagszuschlag 00.00 - 24.00 Uhr 100 %, Nachtzuschlag 22.00 - 05.00 Uhr 25%.

§ 6 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften kann durch den Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Abnahme/Gewährleistung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens bei Ingebrauchnahme, Einwendungen erhebt. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und den Mangel genau zu beschreiben. Die Gewährleistung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.



§ 8 Verzug und Unmöglichkeit

1) Termine bilden die Grundlage des Auftrages und sind, einmal vereinbart, einzuhalten. Aus wichtigen Gründen können Termine geändert werden, wenn dies einem verantwortlichen Mitarbeiter von GSP-Management GmbH mindestens 24 Stunden vorher persönlich oder telefonisch mitgeteilt wird. Eine Mitteilung auf einer Mailbox oder einem Anrufbeantworter, oder per SMS, Whats App und Email gelten als nicht erhalten. Bei kurzfristigeren Terminänderungen kann GSP-Management GmbH Schadensersatz für den Verdienstausfall geltend machen, so GSP-Management GmbH keine Möglichkeit hatte, dieses Terminfenster erneut zu belegen. Dies gilt auch, wenn eine Terminänderung erst vor Ort nach erfolgter Anfahrt notwendig wird. In diesem Falle ist immer mindestens die Anfahrtsgebühr in Höhe von 25,00 EUR-netto-, zuzüglich MwSt. und es wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 70% des Auftragswertes -netto-, zuzüglich 19% MwSt. berechnet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich der Auftragnehmer vor.

2) Kann der Auftragnehmer unverschuldet Termine nicht einhalten, kann er diese nachholen, sobald ihm es möglich ist. Der Vertrag bleibt in dieser Zeit weiterhin bestehen.

§ 9 Regelung Feiertage/Betriebsruhe

An Sonn- und Feiertagen sowie an dem 24.12. und 31.12. (Betriebsruhe) werden keine Dienstleistungen ausgeführt. Ausgenommen von dieser Regelung ist lediglich der Winterdienst.

§ 10 Schadensersatz

Die Haftung für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergeleitet hat, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht oder Deckung einer Haftpflichtversicherung besteht.

§ 11 Abwerbung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte des Auftragnehmers abzuwerben oder abwerben zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Kostenausgleichspauschale in Höhe von 10% des mit dem vermittelten Arbeitnehmer vereinbarten Bruttojahresgehaltes, einschließlich aller Zusatzleistungen, vereinbart. Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 12 Streitbeilegung

Die EU-Kommission bietet die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Diese Plattform ist über den externen Link, <http://ec.europa.eu/consumers/odr>, zu erreichen. Zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nach dem VSBG sind wir nicht verpflichtet und können die Teilnahme an einem solchen Verfahren leider auch nicht anbieten.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers.

Auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern und diese allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 14 Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet nach Ausführung der vereinbarten Leistungen. Ist hierzu keine Regelung in dem Vertragsverhältnis getroffen und ergibt sich das Ende nicht aus der Art der beauftragten Leistung, ist der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist dann gegeben, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen.

Die vorgenannten Vereinbarungen bleiben auf beiden Seiten auch bei Rechtsnachfolge wirksam. Die Rechtsnachfolge ist kein Grund zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser AGB bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.